

**Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl
zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Dolgesheim**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 14 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den von der Wählergruppe (organisiert) Zukunft Dolgesheim e.V. (Zukunft Dolgesheim e.V.) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Seck, Axel (M), geb. 1972, Winzer, deutsch
2. Held, Thomas (M), geb. 1968, Winzermeister, deutsch
3. Schmitt, Steffen (M), geb. 1979, Sozialversicherungsfachangestellter, deutsch
4. Merz, Dirk (M), geb. 1980, Schreinermeister, deutsch
5. Starck, Klaus (M), geb. 1978, Verwaltungsbeamter, deutsch
6. Gaedigk, Bernhard (M), geb. 1965, Industriemeister, deutsch
7. Schollenberger, Lisa (F), geb. 1986, Freie Handelsvertreterin, deutsch
8. Becker, Alexander (M), geb. 1975, Krankenkassenfachwirt, deutsch
9. Starck, Peter (M), geb. 1989, Bankkaufmann, deutsch
10. Hahner, Jessica (F), geb. 1985, Lohn- und Gehaltsbuchhalterin, deutsch
11. Betz, Sandra (F), geb. 1964, Hypnosetherapeutin, deutsch
12. Hug, Marcel (M), geb. 1988, Produktmanager, deutsch
13. Müller, Carsten (M), geb. 1985, Landwirt und Winzer, deutsch
14. Löhe, Pia (F), geb. 1994, Sozialpädagogin, deutsch
15. Urlbauer, Jörg (M), geb. 1972, Technischer Angestellter, deutsch
16. Stallmann, Rolf (M), geb. 1962, Winzermeister, deutsch
17. Stallmann, Werner (M), geb. 1960, Landwirtschaftsmeister, deutsch
18. Löhe, Lukas (M), geb. 1993, Berufsmusiker, deutsch
19. Koning, Hendrik (M), geb. 1961, Sales Manager, niederländisch
20. Beier, Daniela (F), geb. 1974, Bankkauffrau, deutsch
21. Deichmann-Sunder, Astrid (F), geb. 1957, Kauffrau, deutsch

Die Bewerberin Sandra Betz beabsichtigt für die Wahl in den Gemeinderat der Ortsgemeinde Dolgesheim die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) vorliegende Unvereinbarkeit von Amt und Mandat durch Mandatsverzicht zu beseitigen. Ihr ist bekannt, dass die Absichtserklärung rechtlich nicht verbindlich ist.

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).

3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Dolgesheim, den 15.05.2024

gez.

Klaus Backhaus
Bürgermeister und Wahlleiter